



TENNIS CLUB
"BLAU-WEISS"
EISENACH
1920 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen TC Blau-Weiss Eisenach 1920 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99817 Eisenach.
- (3) Er ist Mitglied des LSB Thüringen, Mitglied des DTB sowie im Thüringer Tennis Verband e.V. und Volleyball Verband e.V. sportlich organisiert.
- (4) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sein Zweck und Ziel ist die Pflege und Förderung des Tennis- und Volleyballsports nach den Richtlinien des DTB und DVBV und die Heranführung der Jugend an diese Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Errichtung und Erhaltung der Sportanlage.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dienen den oben genannten Zwecken.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierzu ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist beim Vorstand, auf einem vom Verein vorgesehenen Vordruck, schriftlich zu beantragen.
- (2) Aufnahmeanträge von jugendlichen Mitgliedern sind durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

- (1) Ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Den fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, gegen Entrichtung der festgelegten Gebühr für Gastspieler, auf den Tennisplätzen zu spielen.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift sowie der E-Mailadresse dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 8

Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt: durch Tod,
durch freiwilligen Austritt,
durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Beim freiwilligen Austritt während eines Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholt unsportlichen Verhaltens.
- (2) Sind die im Absatz 1 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Wettkampfverbot bis zu 3 Monaten,
 - b) Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot an der Teilnahme an Veranstaltungen.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung zu.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages.
- (5) Wettkampfverbot, Platzsperre sowie der Ausschluss von Mitgliedern sind durch Aushang im Tennishaus zu veröffentlichen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, leitet dessen Geschäfte und organisiert den Sportbetrieb, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen (§ 12) übertragen ist. Der Vorstand und erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB ist der Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Verfügungen über Beträge zwischen 3.000 EUR und 25.000 EUR bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit mindestens zweidrittel Mehrheit. Über darüber hinausgehende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorstandsversammlungen können auch online über einen virtuellen Meetingraum abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mitwirken.

- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von allen mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- (9) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
- (10) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. übergibt sie an die betreffenden Vorstandsmitglieder. Der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über den Stand der Tätigkeit des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand kann Aufgaben und Funktionen auf einzelne Mitglieder des Vereins übertragen. Hierzu bedarf es zunächst eines Beschlusses des Vorstands. Das Mitglied muss die Übernahmebereitschaft erklären. Diese Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Er arbeitet aktiv an der Umsetzung der Vereinsbeschlüsse mit. Die Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstands einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden oder wenn der Vorstand es beschließt (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein von mind. 20 % der ordentlichen Mitglieder unterschriebener Antrag es unter Angabe von Gründen

verlangt. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit solche zur Wahl anstehen,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) geplante Satzungsänderungen,
- g) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung und Änderungen müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein (E-Mail an: verein@tennis-eisenach.de ist zulässig). Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann der Vorstand Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilten E-Mailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der -Mail bzw. des Briefes.

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (Präsenzveranstaltung) und / oder virtuell (Onlineveranstaltung) in einem, nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen, virtuellen Meetingraum. In einer Onlineveranstaltung wird der jeweilige, nur für die aktuelle Versammlung gültige, Meetinglink mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Tag vorher, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene, E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene, Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche

Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung klar und erkennbar verzeichnet werden.
- (7) Vor jeder Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Dieser fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandsversammlung vorzulegen.

§ 14

Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplanes, der Rechnungsführung und des Kassenwesens. Er hat für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen.
- (3) Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse vornehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen haben. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 15

Aufwendungsersatz

Entstehen einem Vorstandsmitglied zum Zweck der Ausführung eines Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Verein zum Ersatz verpflichtet. Die Aufwendungen sind zu belegen.

§ 16

Ehrenamtspauschale

(1) Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands kann eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Eine Zahlung kann nur erfolgen, sofern es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung mittels Beschluss.

§ 17

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18

Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zum Beschluss ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Wartburgstadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein haftet nicht für Diebstähle aller Art, die während des Sportbetriebes in den Räumen bzw. auf dem Sportgelände vorkommen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Für die bessere Lesbarkeit wurde die männliche Bezeichnung gewählt.
- (3) Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene, geänderte Fassung tritt am 29.05.2021 in Kraft.